

- e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen der Armeeingehörigen zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren,
- f) während und nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes die militärischen und staatlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein,
- g) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben das Recht

- a) auf Besoldung sowie kostenlose Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinischer Betreuung,
- b) auf kulturelle Betreuung,
- c) auf Urlaub entsprechend den für die Nationale Volksarmee geltenden Bestimmungen,
- d) auf Eingaben und Beschwerden.

#### § 5

#### Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheiden die Vorgesetzten mit der Dienststellung Kommandeur eines Verbandes bzw. Gleichgestellte oder höher.

#### § 6

#### Unterscheidung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten;
- b) dem Dienstgrad in Soldaten, Unteroffizierschüler, Unteroffiziere, Offizierschüler, Offiziere, Generale;
- c) der Dienststellung in Vorgesetzte, Unterstellte.

#### § 7

#### Aktive Wehrdienstverhältnisse

(1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, sind die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Ableistung des Wehrdienstes nach § 21 des Wehrpflichtgesetzes einberufen worden sind.

(2) Soldaten auf Zeit sind die Soldaten, Unteroffizierschüler oder Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine Gesamtdienstzeit von weniger als 10 Jahren verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden.

(3) Berufssoldaten sind

- a) die Soldaten, Unteroffizierschüler oder Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine mindestens zehnjährige Gesamtdienstzeit verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden;
- b) die Offizierschüler;
- c) die Offiziere und Generale im aktiven Wehrdienst.

(4) Die weiblichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, sind Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 8

#### Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee führen folgende Dienstgrade;

	Landstreitkräfte, Volksmarine	Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung, Grenztruppen
a) Soldaten	Soldat	Matrose
	Gefreiter	Obermatrose
	Stabsgefreiter	Stabsmatrose
b) Unteroffiziers- schüler	Unteroffiziers- schüler	Unteroffiziers- schüler
	Die Unteroffizierschüler sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten bzw. Obermatrosen gleichgestellt.	
c) Unteroffiziere	Unteroffizier	Maat
	Unterfeldwebel	Obermaat
	Feldwebel	Meister
	Oberfeldwebel	Obermeister
	Stabsfeldwebel	Stabsobermeister
d) Offizierschüler	Offizierschüler	Offizierschüler
	% Die Offizierschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt	
	im 1. Lehrjahr Unteroffizier	Maat
	im 2. Lehrjahr Feldwebel	Meister
	im 3. Lehrjahr Oberfeldwebel	Obermeister
	ab 4. Lehrjahr Stabsfeldwebel	Stabsobermeister
e) Offiziere	Leutnante	Unterleutnant
	Leutnant	Leutnant
	Oberleutnant	Oberleutnant